

## Alfons Maria Kardinal Stickler zu Dank und Gedenken



Mit dem Tod von Kardinal Stickler ist sein schon lange gehegter Wunsch, von Gott aus der Mühsal des Alters erlöst zu werden, in Erfüllung gegangen. Wir haben jedoch damit eine der ganz großen Persönlichkeiten der Kirche verloren. Seine Werke sind aber noch vielfältig bei uns geblieben. Sie werden wohl erst allmählich in ihrer Bedeutung voll erfasst werden können, wenn man über Vorgänge in der Kirche, die ihr schweren Schaden zugefügt haben, aus größerem Abstand frei wird sprechen können. Dafür ist ein Vortrag, den er bei der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ in Aigen im Mühlkreis mit dem Thema: „Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission“ halten konnte, von unschätzbare Bedeutung. Auf diesen Vortrag wird noch näher einzugehen sein.

Zunächst die wichtigsten Stationen seines Lebens: Geboren am 23. August 1910 in Neunkirchen in Niederösterreich, trat Alfons Maria schon jung in den Salesianerorden Don Boscos ein. Er wurde 1937 zum Priester geweiht. Er war, wie er selbst sagt, „in der neugegründeten Salesianeruniversität Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte und für 8 Jahre von 1958

bis 1966 Rektor dieser Universität. Als solcher war ich bald Konsultor der römischen Kongregationen für die Seminare und Universitäten und von der Antepreparatoria bis zur Ausführung der Konzilsbestimmungen Mitglied der Kommission, die von diesem römischen Dikasterium geleitet wurde. Außerdem wurde ich zum Peritus der Kommission für den Klerus ernannt“. Dann schildert Stickler das wohl wichtigste Ereignis folgendermaßen: „Kurz vor Beginn des Konzils rief mich Kardinal Larraona, dessen Schüler ich bei meinem Studium beider Rechte am Lateran gewesen war und der zum Vorsitzenden der Konzilskommission für die Liturgie ernannt worden war, zu sich und teilte mir mit, daß er mich zum Peritus dieser Kommission vorgeschlagen habe.“ Gegen Einwände, daß Stickler „schon von zwei anderen ... mit starkem Einsatz als Konzilsperitus beschäftigt war“, bestand der Kardinal „auf seinem Vorschlag mit der Bemerkung, daß wegen der kirchenrechtlichen Belange der Liturgievorschriften auch Kirchenrechtler herangezogen werden müßten“. Papst Paul VI. bestellte Stickler 1971 zum Präfekten der Vatikanischen Bibliothek. Am 9.11.1972 wurde Prof. Stickler von der Universität Salzburg das Ehrendoktorat der Rechtswissenschaft verliehen. Das dürfte die Gelegenheit gewesen sein, bei der ich ihn erstmals persönlich kennengelernt habe. Als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek hat Kardinal Stickler bei Exkursionen mit Studenten der Juridischen Fakultät Salzburg nach Rom Besichtigungen der Vatikanischen Bibliothek sehr gütig und liebevoll vorbereitet und begleitet. Wir durften die Handschriften wichtiger Quellen des römischen Rechts sehen, die sich in der Vatikanischen Bibliothek befinden. Papst Johannes Paul II. übertrug ihm 1984 auch die Leitung des Vatikanischen Geheimarchivs und

ernannte ihn 1985 zum Kardinal. Nach der Emeritierung als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek übersiedelte Kardinal Stickler aus seiner wunderbaren Wohnung im Vatikanischen Palast in seine Wohnung im Palazzo del Sant'Ufficio, wo ich ihn oft besuchen und an seiner heiligen Messe in seiner Privatkapelle teilnehmen durfte. Seiner entschiedenen Meinung, daß der Ruf an die Lateranuniversität, den ich 1996 erhalten hatte, ein Ruf Gottes sei, den ich annehmen müsse, habe ich es zu verdanken, daß ich diesen Ruf trotz meiner unzureichenden Kenntnisse der italienischen Sprache anzunehmen wagte. Gott hat mir die von Kardinal Stickler zugesicherte Hilfe in Gestalt meines Freundes und Nachfolgers in Salzburg, Michael Rainer, gesandt. Seine Übersetzungen meiner Vorlesungen haben es möglich gemacht, sie auf Italienisch zu halten.

Das im Kontext der Vorgänge um die Liturgiereform vielleicht wichtigste Ereignis in seinem Leben war die Berufung zum Konzilsperitus in der Liturgiekommission. Seine unmittelbaren Kenntnisse der Vorgänge sind für das Verständnis dessen, was bei der Durchführung der Liturgiereform wirklich geschah, von unschätzbbarer Bedeutung. Er sagt zunächst selbst: „Durch diese nicht gesuchte Verpflichtung erlebte ich dann das Vaticanum II von allem Anfang an, da ja bekannt ist, daß die Liturgie als erstes Thema auf die Diskussionsliste gesetzt worden war.“ Er sagt dann weiter, daß er „sich bei dieser Arbeit eine genaue Kenntnis der Wünsche der Konzilsväter und auch des rechten Sinnes der von dem Konzil abgestimmten und angenommenen Texte erwerben konnte“. Stickler drückt dann seine Verwunderung aus, als er „bei der Kenntnisnahme der endgültigen Ausgabe des neuen Missale Romanum feststellen mußte, daß dessen Inhalt in vielem nicht den“ ihm „wohlbekannten Konzilstexten entsprach, vieles verändert, erweitert, ja direkt

gegen die Konzilsverfügung war“. Er schildert sein Erstaunen, seinen Unmut, ja seine „Empörung besonders einzelnen Widersprüchen, vor allem notwendig weittragenden Folgen gegenüber, die zu erwarten waren“. Er entschloß sich zu Kardinal Gut zu gehen, der am 8.5.1968 Präfekt der Ritenkongregation geworden war. Die Audienz fand am 19.11.1969 statt. Stickler konnte ihm, wie er sagt, in aller Ruhe sein „Herz ausschütten“. Kardinal Gut sagte dann, er teile ganz die Sorgen von Stickler, aber „die Ritenkongregation treffe hier keine Schuld; denn die ganze Reformarbeit sei von dem ausdrücklich dafür vom Papst eingesetzten *Consilium* geleistet worden, dem Paul VI. den Kardinal Lercaro als Präsidenten und P. Bugnini als Sekretär bestimmt habe. Dieser Rat habe unter der direkten Abhängigkeit vom Papst gearbeitet“<sup>1</sup>.

Kardinal Stickler schildert dann, wie es kam, daß Bugnini, nachdem er erst übergegangen worden war, durch Intervention der „eher modern ausgerichteten Gruppe der Liturghiker“ tragischer Weise „zum Sekretär des neuen Consiliums zur Durchführung der Reform“ ernannt wurde. Der zunächst ernannte P. Antonelli OFM, der später Kardinal wurde, hat in seinen Tagebüchern eine detaillierte Darstellung der Vorgänge um die Durchführung der Reform hinterlassen, die von Nicola Giampietro O.F.M.Cap. 1998 herausgegeben wurde<sup>2</sup>.

Kardinal Stickler sagt dann weiter: „Diese beiden Ernennungen von Kardinal Lercaro und P. Bugnini zu den Schlüsselstellungen

<sup>1</sup> Vgl. F. Breid (Hrsg.), Die heilige Liturgie, Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ des Linzer Priesterkreises, Ennsthaler Verlag, Steyr 1997, 160 – 162.

<sup>2</sup> Nicola Giampietro, Il Card. Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 al 1970, Studia Anselmiana, Analecta Liturgica 21, Roma 1998. Kard. Ratzinger hatte mir diese Arbeit, die mir sonst nur schwer zugänglich gewesen wäre, persönlich zukommen lassen.

des genannten Consilium ergaben die Möglichkeit, bei der Durchführung der Reform Stimmen zu Wort kommen zu lassen, die sich während des Konzils nicht das gewünschte Gehör verschaffen konnten und dafür andere zum Schweigen zu bringen, da die Arbeit des Consilium in für Nichtmitglieder unzugänglichen Arbeitszonen stattfand<sup>3</sup>.

Eine der unglaublichsten Tatsachen, die heute kaum bekannt ist, durch die aber die Ziele der Akteure der Reform unmißverständlich klageliegt werden, ist die Definition der heiligen Messe in der Nr. 7 der Allgemeinen Einführung zum neuen Meßbuch. Kardinal Stickler sagt dazu: „an die Stelle des vom geweihten Priester als *alter Christus* Gott dargebrachten Opfers tritt die Mahlgemeinschaft der versammelten Gläubigen unter Vorsitz des Priesters“<sup>4</sup>. Weil diese Definition zeigt, daß sie niemals die Zustimmung des Konzils hätte finden können, zeigt sie auch, daß die Behauptung, die neue Liturgie sei die des Konzils, völlig falsch ist. Die Definition lautet: *Cena dominica sive Missa est sacra synaxis seu congregatio populi Dei in unum convenientis, sacerdote praeside, ad memoriale Domini celebrandum*. In der amtlichen deutschen Übersetzung lautet der Satz: „Das Herrenmahl - die Messe - ist die heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die Gedächtnisfeier des Herrn begeht.“ Auf dem Hintergrund all dessen, was das kirchliche Lehramt bis zu den Art. 7 und 47 der Liturgiekonstitution<sup>5</sup> und in

der Enzyklika *Mysterium fidei* über das Wesen der heiligen Messe gesagt hat, ist es doch wohl für jeden unbefangenen Betrachter klar, daß diese Definition mit dieser Lehre nicht vereinbar ist. Man ist bei der Beurteilung dieser Definition zum Glück auch nicht auf Vermutungen oder, wie Bugnini meinte, Unterstellungen angewiesen, um zu wissen, welchem Geist sie entstammt. Der wohl maßgeblichste Experte der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen der Liturgie, der auch Peritus des Consilium von 1964 - 1969 war, stellt die Dinge selbst klar. In einem Aufsatz über Tradition und Fortschritt in der Liturgie hat E. J. Lengeling 1975 zu den Dingen, die er als Fortschritt ansah, folgendes gesagt: "Aus der Allgemeinen Einführung zum Meßbuch von 1969 sei die schon in der Liturgiekonstitution (47)<sup>6</sup> und in der Eucharistieinstruktion (1967) sich abzeichnende, ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier herausgehoben"<sup>7</sup>. Die von Lengeling hier gemeinte Auffassung von der heiligen Messe ist die soeben angeführte Definition.

Die Kardinäle Ottaviani und Bacci haben bekanntlich zu dieser "Allgemeinen Einführung" am 25. September 1969 eine kritische Prüfung der neuen Messe Papst Paul VI. zugeleitet, in der zu dieser Definition unter anderem ausge-

---

termahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird." In Art. 49 ist dann ausdrücklich vom "Opfer der Messe" (*Sacrificium Missae*) die Rede.

<sup>6</sup> Wenn Lengeling behauptet, bereits in Art. 47 der Liturgiekonstitution zeichne sich jene "ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier" ab, die dann zur Definition der Messe in der "Allgemeinen Einführung" geführt habe, so ist das ein besonders lehrreiches Beispiel für die Umdeutung des Konzils nach den Absichten der Reformer. Der Text selbst sagt klar etwas anderes (vgl. in Anm. 5).

<sup>7</sup> Liturgisches Jahrbuch, Vierteljahreshefte für Fragen des Gottesdienstes 25 (1975) 218 f. Der Text ist in größerem Zusammenhang abgedruckt in UVK 8 (1978) S. 314.

<sup>3</sup> Breid, Liturgie 163.

<sup>4</sup> Breid, Liturgie 172.

<sup>5</sup> SC 47: "Unser Erlöser hat beim letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fortdauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier (der lateinische Text hat *memoriale*, in der Schott-Übersetzung des *Adoro te* mit "Denkmal" wiedergegeben) seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Os-

führt wird: „Keiner von den wesentlichen dogmatischen Werten der Messe, die doch ihre wahre Definition ausmachen, findet sich hier vor. Die gewollte Auslassung kommt ihrer ‚Überwindung‘ und daher, wenigstens in der Praxis, ihrer Negation gleich.“<sup>8</sup>.

Kardinal Stickler weist darauf hin, daß die schwerwiegende und sorgfältig dokumentierte Kritik der beiden Kardinäle Papst Paul VI. dazu veranlaßte, die *Institutio generalis* von 1969 einstampfen zu lassen<sup>9</sup> und deren Korrektur anzuordnen. Die neue Fassung ist mit Dekret vom 26. März 1970 „im Auftrag des Papstes“ veröffentlicht worden, also knapp ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung der reformierten Liturgie. Dies ist ein in der Geschichte der Kirche beispielloser Vorgang. Trotz dieser Definition der heiligen Messe wagte die Kongregation für den Gottesdienst offiziell festzustellen, daß die Prüfung der *Institutio* durch die Väter des *Consilium*, also jenes Rates, der die neue Liturgie ausgearbeitet und die *Institutio* verabschiedet hatte, keinerlei lehrmäßigen Irrtum feststellen konnte. Daher hätte man die Einwendungen gar nicht berücksichtigen müssen und Änderungen wären an sich nicht nötig gewesen. Es wird auch versichert, daß in der Substanz tatsächlich nichts verändert worden sei<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Übersetzung aus dem Italienischen von Inge Köck, Schriftenreihe der *Una Voce* – Deutschland, Heft 4/1969, 8 f. Card. Antonelli berichtet über die Kritik von Card. Seper an dieser Definition und über die Art, wie die Korrektur vor sich ging, ein Musterbeispiel manipulativen Verfahrens; vgl. Giampietro, Antonelli (oben Anm. 2) 262 f.

<sup>9</sup> Erinnerungen 172. Die Diskussion um die Nr. 7 ist ausführlicher dargestellt bei Giampietro, vgl. vorige Anm.

<sup>10</sup> Vgl. *Notitiae* 6 (1970) 177: *Quaedam vero obiurgationes factae sunt ex praeconcepta oppositione ad cuiusvis generis novitates, et ideo necessarium visum non est eas considerare, cum omni fundamento careant. Nam Patrum «Consilii» et peritorum examini subiecta Institutione, sive ante sive post eius publicationem, nulla inventa est ratio quaedam mutandi, nec ullus deprehensus est error doctrinalis. ... Attamen, ad vitandas cuiusvis generis difficultates, et ad clariores reddendas quasdam locutiones, statutum est ... textum Institutionis*

Worum es wirklich ging, sagt jedoch Lengeling ganz offen: "Trotz der von reaktionären Angriffen erzwungenen, dank des Geschicks der Redaktoren Schlimmeres verhütenden Neufassung von 1970 führt sie - ganz im Sinn Odo Casels - aus Sackgassen nachtridentinischer Opfertheorien heraus und entspricht dem Konsens, der sich in manchen interkonfessionellen Dokumenten der letzten Jahre abzeichnet"<sup>11</sup>. Der Salzburger Liturgiker Franz Nikolasch, der Jahrzehnte den gesamten Priesternachwuchs mit seinen Ideen ausgebildet hat, erklärt ebenfalls ganz offen: „Ein ganz entscheidender Faktor für die Fehlentwicklung des Glaubensverständnisses in den letzten Jahrhunderten (gemeint ist wohl die Zeit seit dem Tridentinum) und damit auch der Frömmigkeit war die Tatsache, daß die Liturgie als Quelle der Glaubenserkenntnis und als Ort des Glaubensvollzuges in Vergessenheit geraten war.“ Der konziliare Fortschritt habe endlich bewirkt, daß „unser heutiges Liturgieverständnis in diametralem Gegensatz zum vor-konziliaren Verständnis“ steht<sup>12</sup>. Das kann jedoch im Klartext nur heißen, daß die neue *lex orandi* nach diesem Verständnis „in diametra-

---

*hic vel illic complere aut denuo conscribere ... Nihil autem ex novo confectum est* (Übers. von mir.: Gewisse Vorwürfe sind aus vorgefaßter Opposition gegen jede Art von Neuerung erhoben worden. Deswegen erschien es notwendig, diese zu bedenken, obwohl sie jeder Grundlage entbehren. Denn als die *Institutio* der Prüfung der Väter des «*Consilium*» und der Experten unterbreitet wurde, sei es vor oder nach ihrer Veröffentlichung, fand man keinen Grund, etwas zu ändern, noch wurde ein Lehrirrtum festgestellt. Dennoch wurde entschieden, um Schwierigkeiten jeglicher Art zu vermeiden und um manche Aussagen zu verdeutlichen, den Text der *Institutio* hie und da zu vervollständigen oder neu zu schreiben. ... Nichts aber ist neu gemacht worden). Das ist die Sprache Bugninis, vgl. Liturgiereform 308 - 310.

<sup>11</sup> Vgl. oben bei Anm. 7.

<sup>12</sup> Vgl. F. Nikolasch, Liturgie – gelebter Glaube, in: R. Schermann (Hrsg.), *Wider den Fundamentalismus, Kein Zurück hinter das II. Vatikanische Konzil*, Matersburg-Bad Sauerbrunn 1990, 64 f..

lem Gegensatz“ zur katholischen *lex credendi* steht, die nach dem Konzil keine andere sein kann als vor dem Konzil.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Liturgiewissenschaftler jedenfalls im deutschsprachigen Raum, wohl aber auch in Frankreich und anderen Ländern, die Auffassungen Bugnini, Lengelins und anderer Mitglieder des Consilium auch nach der Korrektur von 1970 beibehalten haben. Dies wird auch durch die Beschreibung der „Eucharistie“ im „Gotteslob“ von 1974 in der Nr. 53 deutlich. Dieses „Gotteslob“ wurde „von den Bischöfen Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich“ herausgegeben und ist nun seit 30 Jahren allgemein in Gebrauch. Die Beschreibung der „Eucharistie“ in der Nr. 53 enthält keine einzige Aussage, die nicht auch von einem evangelischen Christen bejaht werden könnte. Damit ist aber auch der Unterschied zum evangelischen Abendmahl verwischt. Paul Hacker hatte bereits 1976 in „Theologisches“ Sp. 1897 dazu folgendes gesagt: „Wenn man schon so viel über die Eucharistie sagt, ..., dann darf nicht fehlen, was *die Kirche* über die Eucharistie gelehrt hat. Ein einziger Satz hätte genügt. Aber nichts von den charakteristischen Begriffen, die die Kirche unter Leitung des Heiligen Geistes festgelegt hat, findet sich hier.“

Wenn man weiß, wie die Folgen dieser Vorgänge von Anfang an, wenn auch vergeblich, aufgezeigt wurden, dann kann es nicht mehr überraschen, daß nach einer beim Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin veröffentlichten Statistik, wie Leo Kardinal Scheffczyk in „Theologisches“ 33, Nr. 8/9 (2003), Sp. 347, feststellen mußte, „88 % der Katholiken Deutschlands keinen Unterschied mehr zwischen der katholischen Eucharistie, dem heiligen Meßopfer, und dem evangelischen Abendmahl erkennen würden“. Ich habe keine Anzeichen dafür gesehen, daß angesichts

dieses Ergebnisses der praktischen Durchführung und Anwendung der Liturgiereform die Frage offiziell gestellt worden wäre, ob dies der wirkliche und sicher zu erhoffende „Nutzen der Kirche“ ist, wie ihn Art. 23 der Konstitution über die heilige Liturgie als Voraussetzung für Neuerungen verlangt. Die Definition der Messe von 1969 widerspricht sogar dem Namen der Konstitution. Denn nach ihr ist nicht die Liturgie, genauer die Messe, heilig, sondern die „Versammlung des Volkes Gottes“. Das ist zweifellos eine buchstäblich revolutionäre Umkehrung.

Die erschütternden Einzelheiten über Widersprüche zu den Vorgaben des Konzils, die Kardinal Stickler vorführt, können hier nicht wiedergegeben werden. Aber auf eine Tatsache, auf die Kardinal Stickler in seinem Vortrag nicht eingegangen ist, muß ich hier noch hinweisen. Sie zeigt nämlich, daß die Rede von einer Liturgie des Konzils absolut falsch und irreführend ist. Das Ergebnis der Arbeit des Rates (Consilium) war die sogenannte „missa normativa“. Über diese hatten die Väter der Bischofssynode von 1967 zu entscheiden. Wie Bugnini berichtet, fand am 24. Oktober 1967 vor den versammelten Synodenvätern „in der Capella Sistina ein Experiment mit der »missa normativa« statt“<sup>13</sup>. Er schildert auch selbst die Reaktionen der Väter. Bugnini gibt zu, „daß das Experiment mißlang“, und fügt hinzu: „Ja, in gewissem Sinn bewirkte es das Gegenteil und wirkte sich negativ auf die Abstimmung aus.“<sup>14</sup> Und er meint: „Die Zelebrationsfeier muß bei vielen Vätern den Eindruck von etwas Künstlichem erzeugt haben, es roch zu sehr nach Wissenschaft, zu wenig nach Pfarrei.“<sup>15</sup> Und dieser Eindruck Bugnini trifft auch zweifellos

<sup>13</sup> A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948 – 1975, Zeugnis und Testament, Deutsche Ausgabe hrsg. von Johannes Wagner unter Mitarbeit von François Raas, Herder, Freiburg im Breisgau 1988, 373.

<sup>14</sup> Liturgiereform 374.

<sup>15</sup> Liturgiereform 375.

den entscheidenden Punkt, zu dem Kardinal Ratzinger folgendes gesagt hat: "Denn nun mußte der Eindruck entstehen, Liturgie werde »gemacht«, sie sei nichts Vorgegebenes, sondern etwas in unseren Entscheiden Liegendes. Und dann ist es wiederum logisch, ... daß zuletzt jede »Gemeinde« sich ihre Liturgie selber geben will. Aber, wo Liturgie nur selbstgemacht ist, da eben schenkt sie uns nicht mehr, was ihre eigentliche Gabe sein sollte: die Begegnung mit dem Mysterium, das nicht unser Produkt, sondern unser Ursprung und die Quelle unseres Lebens ist"<sup>16</sup>. Wie Martin Mosebach mit Recht betont, „muß es möglich sein“, Liturgie „als etwas nicht von Menschen Gemachtes zu erfahren“<sup>17</sup>. Gerade das war jedoch den Vätern bei der Vorführung der „missa normativa“ offenbar nicht mehr möglich. Wie Bugnini berichtet, lautet das Abstimmungsergebnis für die Hauptfrage: „Ist man im allgemeinen für die Struktur der »missa normativa«“, bei insgesamt 176 Stimmen folgendermaßen: 71 Jastimmen, 43 direkte Neinstimmen und 62 Stimmen „iuxta modum“, die den Neinstimmen zugerechnet werden mußten. Damit hatte die „missa normativa“ bei einem Stimmenverhältnis von 71 zu 105 nicht die Zustimmung jener Bischofsynode erhalten, die zu ihrer Einführung einberufen worden war. Knapp vier Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution des Konzils gab es also durch die zuständige Bischofssynode nicht die erforderliche Zustimmung dafür, was die Reformatoren als Erfüllung des Auftrages des Konzils darstellen wollten. Daher kann die „missa normativa“ noch viel weniger dem Konzil selbst zugerechnet werden. Die mit der Liturgiereform verbundenen Erscheinungen machen

es jedoch verständlich, daß man sie gerne mit der Autorität des Konzils unanfechtbar machen wollte. Ohne neuerliche Befassung einer Synode, die sicher auch der Fassung von 1969 nicht hätte zustimmen können, wurde die neue Messe dann doch eingeführt. Aber nun mußte der Papst im Hinblick auf die Darlegungen der Kardinäle Ottaviani und Bacci anordnen, daß das soeben veröffentlichte neue Mebuch, wie Kardinal Stickler bezeugt, eingestampft wird und eine korrigierte Fassung hergestellt wird, die im Auftrag des Papstes 1970 erschienen ist. Auch hier wird klar, daß der Inhalt des neuen Missale nicht vom Konzil stammen kann. Sogar ein in Österreich gerade in Vorbereitung befindliches neues Religionsbuch für „Religion BHS 7“, also für die siebte Stufe der Mittelschulen, enthält die stolze und erhellende Erklärung, wonach das Konzil nur den Anstoß für eine Liturgiereform gegeben habe, die Reform selbst hätte man dann in eigene Hände genommen und „weitergedacht“.

Kardinal Stickler geht dann auf die Arbeiten von Klaus Gamber ein, besonders auf sein Buch „Die Reform der römischen Liturgie, Vorgeschichte und Problematik“ vom Jahr 1979 (2. Aufl. 1981). Er sagt dann von Gamber: „Er kommt dort zu dem Resultat, daß wir heute vor den Trümmern einer fast 2000-jährigen Überlieferung stehen ... Man wage heute kaum mehr die Frage zu stellen, ob es nach dieser Demontage überhaupt zu einem Wiederaufbau der alten Ordnung komme. Doch solle man die Hoffnung nicht aufgeben.“<sup>18</sup> Ganz ähnlich hat Kardinal Ratzinger in seinem Buch „Aus meinem Leben“ geurteilt, wenn er sagt: „Ich bin überzeugt, daß die Kirchenkrise, die wir heute erleben, weitgehend auf dem Zerfall der Liturgie beruht, die mitunter sogar so konzipiert wird, »etsi Deus non daretur«“<sup>19</sup>. Gerade zur Hoffnung

<sup>16</sup> Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart <sup>3</sup>1998, 173. Ausführlich dazu auch: *Der Geist der Liturgie*, Freiburg 2000, 141 – 144.

<sup>17</sup> *Haeresie der Formlosigkeit: die römische Liturgie und ihr Feind*, Wien/Leipzig <sup>3</sup>2003, 66. Inzwischen weitere Auflagen, die ich nicht zur Verfügung habe.

<sup>18</sup> Breid, *Liturgie* 193.

<sup>19</sup> Stuttgart <sup>3</sup>1998, 174.

sagt Stickler dann: „Aber die immer klarere Erkenntnis der wirklichen Situation stärkt die Hoffnung auf den möglichen Wiederaufbau, den auch Kardinal Ratzinger in einer neuen liturgischen Bewegung sieht, „die das eigentliche Erbe des II. Vatikanischen Konzils zum Leben erweckt“<sup>20</sup>.

Bei all den unaussprechlich leidvollen Erfahrungen der Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanum, von der Kardinal Stickler mir immer wieder sagte, daß wir, menschlich gesprochen, keine Hoffnung auf Besserung haben können, war für ihn wie für alle Gläubigen, die der wahren katholischen Kirche treu bleiben wollen, die Wahl von Kardinal Ratzinger zum Papst ein Wunder der Güte Gottes, der Sorge Christi für Seine Kirche. Es ist auch für mich persönlich eine ganz tiefe Freude, daß Kardinal Stickler noch die Veröffentlichung des Motu proprio *Summorum Pontificum* am 7.7.2007 erleben konnte. Dieses Motu proprio hat zweifellos eine wesentliche Voraussetzung für einen möglichen Wiederaufbau gegeben. Mit Art. 1 sind bereits die Auffassungen von Lengeling, Nikolasch und vieler anderer, daß die neue Liturgie auf einer anderen „Lex credendi“ beruhe als die frühere, autoritativ als irrig erklärt. Denn der Papst sagt dort zu dem Nebeneinander der „ordentlichen“ und der „außerordentlichen Ausdrucksform derselben ‚Lex orandi‘ der Kirche“: „Diese zwei Ausdrucksformen der ‚Lex orandi‘ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der ‚Lex credendi‘ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.“ Übrigens gilt das ebenso für alle rechtlich anerkannten Riten, denen das Konzil in Art. 4 der Konstitution über die heilige Liturgie „gleiches und gleiche Ehre zuerkennt“. Einen katholi-

schen Ritus kann es nur auf der Grundlage der katholischen „Lex credendi“ geben. Kardinal Castrillón Hoyos hat in seiner Ansprache am 24. Mai 2003 in der Papstbasilika Santa Maria Maggiore zu „der Vielfalt der katholischen Riten, sowohl der lateinischen wie der orientalischen“, gesagt: „Was die Verschiedenheit dieser Riten einigt, ist derselbe Glaube an das eucharistische Geheimnis, dessen Bekenntnis stets die Einheit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sichergestellt hat.“<sup>21</sup> Daß sich mit der neuen Liturgie, ausgehend von der Definition von 1969, faktisch eine andere „Lex credendi“ als die katholische in der Kirche weithin ausgebreitet hat, ist nicht durch die „außerordentliche Ausdrucksform“ verursacht. Vielmehr kann diese als norma normans dazu beitragen, zur Einheit der „Lex credendi“ zurückzufinden. Kardinal Stickler hat mit seinem Vortrag durch das Aufzeigen der Abirrungen auch einen wichtigen Beitrag für die Wiederherstellung der Einheit der katholischen „Lex credendi“ geleistet.

Bei der Totenmesse für Kardinal Stickler hat Papst Benedikt XVI. hervorgehoben, daß Stickler stets in Christus die Kirche geliebt habe. Dazu hat der Papst aus dem geistlichen Testament des Verstorbenen folgende Worte zitiert: „trotz der mitunter skandalösen Schwäche ihrer Repräsentanten und Mitglieder in Vergangenheit und Gegenwart“<sup>22</sup>.

Gegenüber der verbreiteten Schwäche war der Einsatz von Kardinal Stickler für die Kirche, und zwar auch der seelsorgliche, bis in sein hohes Alter unermüdlich. Eine Würdigung seines wissenschaftlichen Werkes ist in diesem Rahmen nicht möglich. Ich selbst verdanke ihm unschätzbare Hilfe in vielen schwierigen Auseinandersetzungen mit innerkirchlichen Problemen. Ich durfte ihm Ar-

<sup>20</sup> Breid, Liturgie 194. Stickler hat noch die italienische Ausgabe von Ratzinger, *La mia vita*, 1997, benützt und den Text wohl selbst übersetzt. Ich habe den in Anführungszeichen stehenden Teil zitiert aus der deutschen Fassung von *Aus meinem Leben*, 174.

<sup>21</sup> Vgl. Pro Missa Tridentina, Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e. V. Nr 26, Juni 2003, 75 f.

<sup>22</sup> Vgl. Tagespost vom 18. 12. 2007, S. 4.

beiten vorlegen, die ich besonders dann, wenn ich Entscheidungen kirchlicher Institutionen oder Amtsträger kritisieren mußte, mit seiner Zustimmung beruhigter publizieren konnte. Ihm gebührt jedenfalls größte Dankbarkeit für alles, was er geleistet hat. Diese

seine Leistungen werden auch weiterhin wichtige Hilfen für die Kirche sein und das Andenken an ihn lange lebendig erhalten.

*Prof. Dr. Wolfgang Waldstein*

## **Nachruf Pater Hönisch**